

ALTSEMESTER-ERLASS

„Ein Zahlschein in Höhe von 217,50 DM ist beigelegt“

Seit Anfang dieser Woche übt sich der Präsident der TH D, Böhme, wieder darin, "Strukturveränderungen an der Hochschule" durchzuführen, wie er das bei seinem Amtsantritt angekündigt hatte: fast 1000 Studenten älteren Semesters erhielten von ihm einen Brief, in dem er ihnen mitteilte, daß sie aufgrund des "Gesetzes über Unterrichtsgeldfreiheit" ab kommendem Semester von der "Unterrichtsgeldfreiheit" ausgeschlossen seien. Für die knapp 1000 Studenten bedeutet dies konkret, daß sie ab SS 73 nicht mehr 72,50 DM, sondern 217,50 DM pro Semester zu bezahlen haben - "ein Zahlschein ist beigelegt" (Siehe auch Rückseite!).

Man bedenke: im kommenden Semester sind es knapp 1000 Studenten, im Wintersemester 73/74 werden es weitere ca. 1000 sein, im SS 74 wieder, usw. Denn Tatsache ist, daß überdurchschnittlich viele, wenn nicht gar alle Studenten länger für ihr Studium brauchen als offiziell dafür vorgesehen wird. Bei den Bauingenieuren z.B. beträgt die jetzt schon formulierte Regelstudienzeit 10 Semester, die durchschnittlich benötigte Studiendauer beträgt jedoch ca. 14 Semester.

Die juristische Grundlage für die Maßnahme Böhmes ist die "Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeldfreiheit" vom 11.12.1972, wo es im § 3, Absatz 1 heißt:
"Der Abschluß des Studiums wird unangemessen hinausgezögert, wenn die Studiendauer die nach dem BAföG festgelegte Förderungshöchstdauer um mehr als ein Semester überschreitet."

Mit diesem Paragraphen wird eine Regelstudienzeit festgelegt, gegen die die Studenten seit mehreren Semestern kämpfen, denn damit werden wesentliche Bestimmungen des geplanten Hochschulrahmengesetzes (HRG) schon vorweggenommen. Dieser "Altsemester-Erlaß" bedeutet für die Betroffenen eine ungeheure Erschwernis ihres Studiums: sie bekommen in der Regel kein Geld mehr von zu Hause, bekommen kein BAföG mehr, stehen unter Prüfungsdruck und sollen jetzt auch noch mehr Geld bezahlen.

Dieser "Altsemester-Erlaß" reiht sich würdig ein in weitere Maßnahmen, mit denen das Studium verhindert oder erschwert werden soll: verstärkter Numerus Clausus (neu eingeführt in den Fachrichtungen Pädagogik, Berufspädagogik und Soziologie, auf Antrag Böhmes!!), Erhöhung der Sozialbeiträge, Erhöhung der Mensaessenspreise,...

Und hinter diesen Maßnahmen stecken handfeste Interessen des Kapitals, die überhaupt die Politik des Kultusministeriums letztlich bestimmen: Die "Industrie nennt geringen Akademikerbedarf", stand in der hochschulpolitischen Zeitschrift "analysen" vom Dezember 72 zu lesen, und die Siemens-AG formulierte dort konkret: "Bisher konnten wir unseren Bedarf aus dem vorhandenen Angebot decken. Mit einiger Besorgnis beobachten wir die geplanten Zuwachsraten für Akademiker. Wir können uns eine entsprechende Zunahme des Bedarfs schwer

vorstellen." Aus diesem Grund wird heute darangegangen, die Studienbedingungen zu erschweren, deshalb sollen die Studenten ausgesiebt werden: die Studentenzahlen sollen auf den Bedarf des Kapitals gedrückt werden.

Kommt deshalb zum TEACH-IN zum "Altsemester-Erlaß" am Donnerstag, den 8.2.73 um 14 Uhr im Wilhelm-Köhler-Saal, auf dem wir Maßnahmen gegen diesen Erlaß diskutieren und beschließen !!

TEACH-IN . Do. 14 Uhr WILHELM-KÖHLER-SAAL

- ASTA-THD -

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt
II B 2 AX 750/1

6100 Darmstadt, den
Hochschulstraße 1

Betr.: Wegfall der Unterrichtsgeldfreiheit
Anlg.: 1

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen i.d.F. vom 30.5.1969 (GVBl.S. 114) entfällt die Unterrichtsgeldfreiheit für Studierende, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern.

Der Abschluß des Studiums wird nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 11.12.1972 (GVBl.S. 408) dann unangemessen hinausgezögert, wenn die Studiendauer die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegte Förderungshöchstdauer um mehr als ein Semester überschreitet.

Da Sie im kommenden Semester die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegte Förderungshöchstdauer um mehr als ein Semester überschreiten, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterrichtsgeldfreiheit ab Sommersemester 1973 nicht mehr vor.

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei der nächsten Rückmeldung der Nachweis über die bezahlten Studiengebühren und Beiträge zu erbringen ist. Ein Zahlschein in Höhe von 217,50 DM ist beigelegt.

Weiterhin darf ich darauf hinweisen, daß die Unterrichtsgeldfreiheit, sofern zwingende Gründe nachgewiesen werden, auf Antrag weiter gewährt werden kann, jedoch höchstens bis zur Dauer von drei weiteren Semestern (bis einschließlich

Im Auftrag